# Update I. Quartal 2021

## Mandanteninformationen

*Freizeichnung: Der Inhalt des Steuer-Updates wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtslage sowie der Vielzahl der offenen und nicht entschiedenen Rechtsfragen sowie der Unvollständigkeit der Verwaltungsanweisungen kann für den Inhalt keinerlei Haftung übernommen werden.*

*Das Copyright dieser Unterlage liegt bei Jansen Advising, Herrn Thomas Jansen. Nachdruck und Weitergabe an Dritte ist auch auszugweise nicht gestattet.*

*Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen. Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, http://www.stbk-duesseldorf.de/*

*Der Inhalt des Steuer-Updates richtet sich exklusiv an unsere Mandanten. Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.*

*Der Inhalt des Steuer-Updates kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.*

*Der Inhalt des Steuer-Updates enthält lediglich eine Auswahl der rechtlichen Änderungen. Aufgrund der Vielzahl der Rechtsfragen kann nicht auf alles eingegangen werden. Daher erhebt das Update keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

JansenAdvising

Steuerberatung - *Tax Advising*
Unternehmensberatung - *Business Consulting*

**Komplexität beherrschen – Werte schaffen**

# --- Kurzanleitung zum Dokument ---

## Wie lese ich das „Steuer-Update“?

1

Schauen Sie sich zuerst auf jeder Seite ganz oben die Themenrubrik an. Spricht Sie das Thema generell an? Wenn ja, lesen Sie weiter. Falls nicht, weiter zur nächsten Seite!

2

Lesen Sie danach zuerst die Überschrift der Seite. Ist das interessant für Sie? Wenn ja, lesen Sie die Seite. Falls nicht, blättern Sie weiter!

# „Aktuelle Wirtschaftslage im Überblick" (Q1/2021)

## Geschäftserwartungen

### Geschäftsklimaindex steigt deutlich

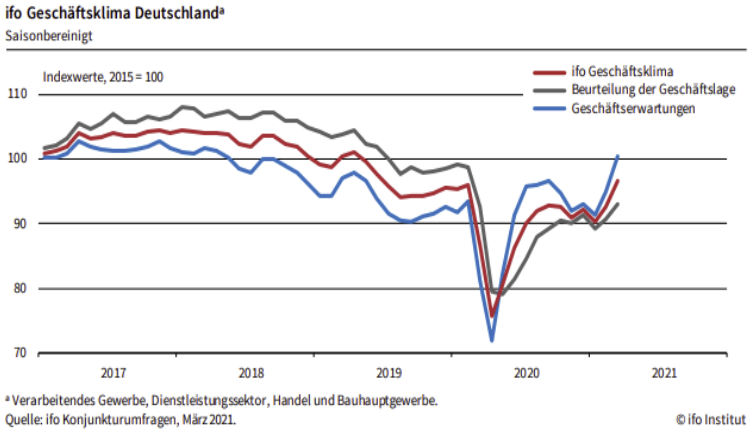


### Covid-19 Neu-Infektionen

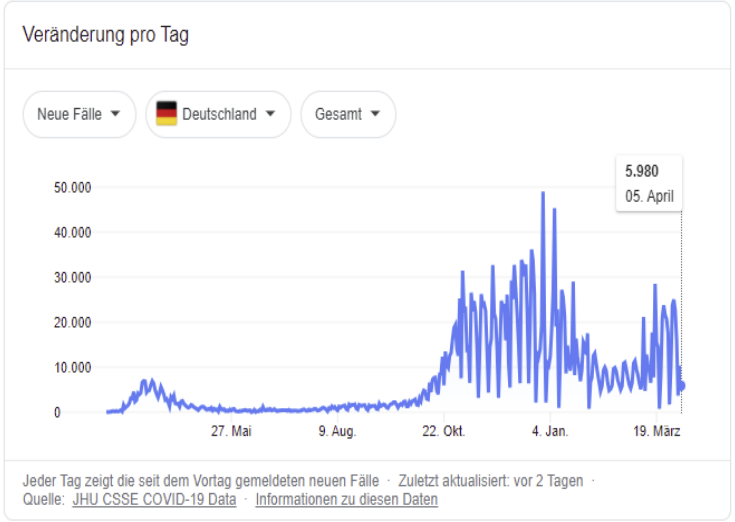


## Wirtschaftswachstum

Im Jahr **2020** wird das **BIP** in **Deutschland** laut der Prognose des DIW um 5,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr sinken. Für das Jahr **2021** wird ein Wirtschaftswachstum von 5,3 Prozent prognostiziert. 16.12.2020

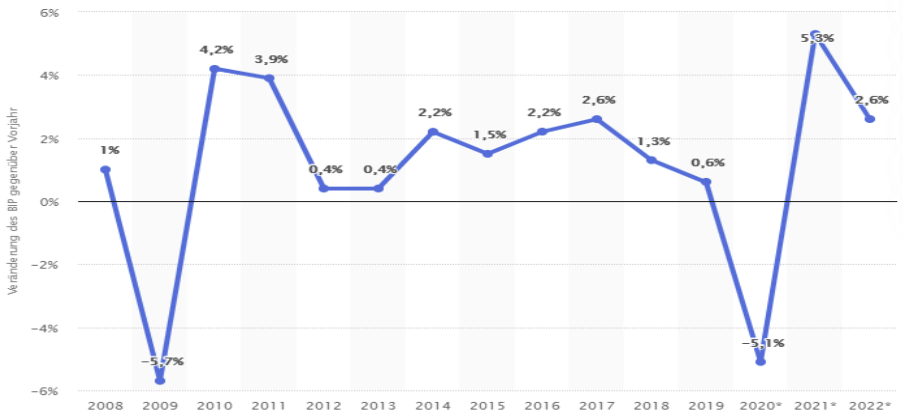


## Aktienmarkt

## Beschäftigung

### Arbeitslosenquote in Deutschland von März 2020 bis März 2021

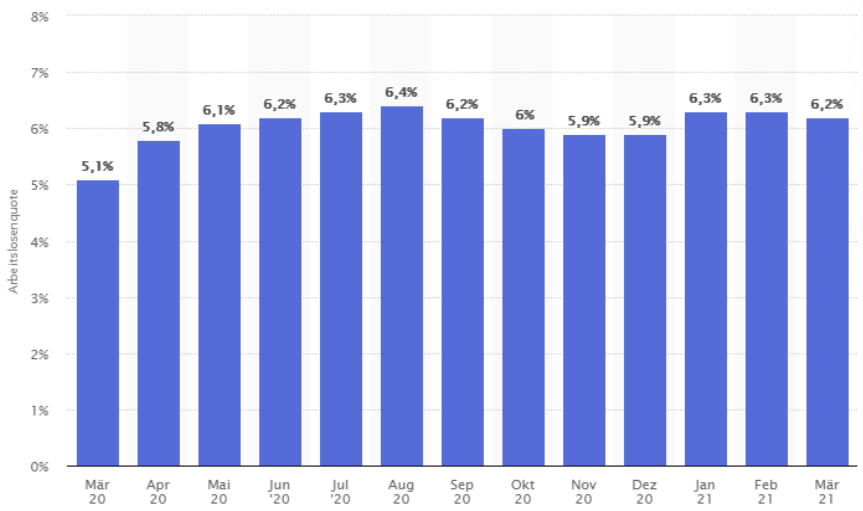


### Anzahl der Kurzarbeiter in Deutschland von 1991 bis 2019 in den Monaten von Januar 2020 bis Januar 2021

*(in Folge der Corona-Krise; berechnete und geschätzte Daten)*

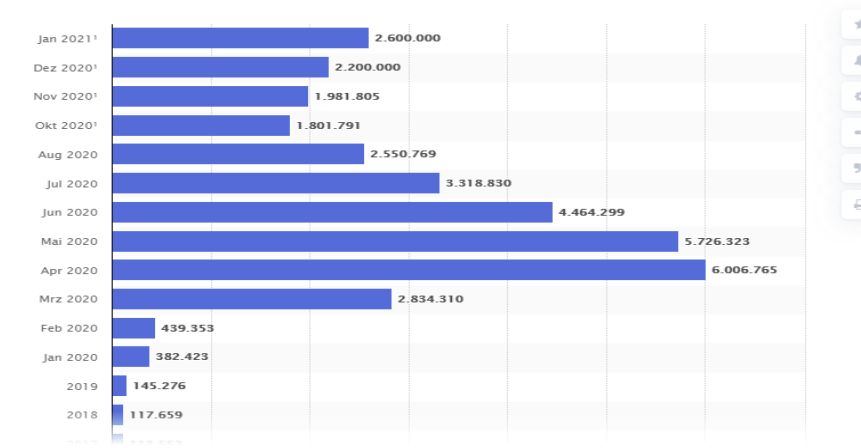

# Aktuelle Hinweise kurz notiert (1)

- Arbeitsrecht: Reisezeit ist Arbeitszeit!
  - Reisezeiten für Dienstreisen sind Arbeitszeit.
  - Aber sind diese Zeiten auch zu vergüten? Ja! Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, Reisezeiten mit der für die eigentliche Tätigkeit vereinbarten Vergütung zu entlohnen.
  - Dies gilt unabhängig davon, mit welchem Verkehrsmittel die Reise durchgeführt wird und ob der Arbeitnehmer während der Reisezeit arbeitet oder nicht.
  - Gestaltungsmöglichkeit: Möglich sind aber Vereinbarungen geringerer Vergütung als die Vergütung für die eigentliche Tätigkeit. Hierbei sind der gesetzliche Mindestlohn sowie die Anforderungen an eine hinreichend transparente Vertragsregelung (§ 307 I S. 2 BGB) einzuhalten.
- Homeoffice-Pauschale (§ 4 V S. 1 Nr. 6b S.4 EStG)
  - In Folge der durch Corona ausgeweiteten Arbeit von zu Hause kann für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice ein pauschaler Betrag von 5 Euro, max. 600 Euro im Jahr, geltend gemacht werden.
  - Das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers ist für die Berücksichtigung der Pauschale nicht erforderlich.
  - Die Homeoffice-Pauschale wird allerdings auf den Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 Euro angerechnet.
  - Die Regelung ist befristet auf die Jahre 2020 und 2021.
- Grunderwerbsteuer: Erworbenes Zubehör unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer
  - Dies ist nichts Neues, der BFH hat es aber kürzlich erneut bestätigt: Der Erwerb von Zubehör unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer.
  - Hierbei ist auf die zivilrechtliche Definition abzustellen. Danach handelt es sich bei Zubehör um bewegliche Sachen, die mit erworben werden und dazu bestimmt sind, dauerhaft dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks zu dienen (z.B. Alarmanlage, Maschinen, Geräte, Ladeneinrichtung, Gartengeräte, Küche, Möbel, Büroeinrichtung, Brennstoffvorräte, Fahrzeuge o.ä.).
  - Um nicht unnötig Grunderwerbsteuer (derzeit 6,5% in NRW) zu zahlen, empfiehlt es sich daher, das erworbene Zubehör im notariellen Kaufvertrag gesondert zu vereinbaren. Um eventuellen Streitigkeiten vorzubeugen bietet es sich an, eine Inventarliste und Bilder der Gegenstände anzufertigen. Der Kaufpreis sollte sich an den realistischen Verkehrswerten orientieren.
- Abfärberegelung/Infektionstheorie (Umqualifizierung in gewerbliche Einkünfte nach § 15 III Nr. 1 EStG)
  - „Doppelte Bagatellgrenze“: nicht mehr als 3 % der Gesamtnettoumsätze <u>und</u> nicht mehr als 24.500 € im Veranlagungszeitraum
  - Das FG München (FG München, Urteil v. 26.6.2018 - 2 K 2245/16 NWB GAAAH-31983) hat kürzlich erneut bestätigt, dass <u>beide Grenzen</u> nicht überschritten sein dürfen. Sobald eine Grenze überschritten ist, werden sämtlich Einkünfte infiziert und somit gewerblich.

# Aktuelle Hinweise kurz notiert (2)

- Effekte der temporären Umsatzsteuersenkung (ifo-Institut):
  - Die temporäre Senkung der Mehrwertsteuer hat die Konsumausgaben nur wenig stimuliert. Dies geht aus einer Forsa-Umfrage hervor, die im Auftrag des ifo-Instituts durchgeführt wurde. An den beiden Befragungswellen nahmen jeweils etwa 30.000 Personen teil.
  - Nur zwei Prozent der Befragten, die im Zeitraum von Juli bis Oktober eine größere Anschaffung getätigt hatten, gaben an, dass sie ohne die Mehrwertsteuersenkung auf diese Anschaffung verzichtet hätten. Von jenen, die bis Jahresende noch größere Anschaffungen planten, gaben nur 12 Prozent im Oktober an, dass sie ohne Mehrwertsteuersenkung darauf verzichten würden. Im November war es dann mit 29 Prozent ebenfalls eine Minderheit, die angab, dass die Mehrwertsteuersenkung bei ihren Konsumabsichten eine Rolle gespielt habe.
  - Rechnet man diese Angaben auf alle deutschen Haushalte hoch, ergibt sich ein geschätzter Konsumeffekt in Höhe von 6,3 Milliarden Euro. Das entspricht einem Anstieg der privaten Konsumausgaben um nur 0,6 Prozent gegenüber 2019.
  - Der geschätzte Steuerausfall beträgt hingegen 20 Milliarden Euro. Die Maßnahme hat also nur ein Drittel ihrer „Kosten“ eingespielt. Hinweis: Bei diesen „Kosten“ sind die hohen Implementierungs- und Umstellungskosten bei Unternehmen und Behörden nicht berücksichtigt worden.
  - Quelle : ifo-Institut, Pressemitteilung v. 4.1.2021 (il)

- Sofort-AfA für bestimmte digitale WG (Bundesregierung):
  - Zur Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung werden bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1.1.2021 sofort abgeschrieben (Beschluss v. 19.1.2021).
  - Damit können die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden. Gleichzeitig profitieren davon auch alle, die im Home-Office arbeiten.
  - Bei Anschaffungen aus 2020 soll deren Restwert vollständig abgeschrieben werden können.

- Beiträge ans Fitnessstudio während des Lockdowns in der Regel nicht umsatzsteuerpflichtig:
  - Zahlen die Mitglieder die Beiträge freiwillig weiter, obwohl das Studio geschlossen bleibt, stellt dies in der Regel Schadenersatz dar. Es entfällt der Leistungsaustausch.
  - Voraussetzung dafür ist, dass keine anderweitigen Leistungen erbracht werden (z.B. Onlinekurse).

# Aktuelle Hinweise kurz notiert (3)

- Befreiung von der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021:
  - Bund und Länder haben sich auf die Neuauflage dieser Erleichterung für jene Unternehmen verständigt, die von den Eindämmungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wirtschaftlich unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sind.
  - Wie schon im vergangenen Jahr wird auch in diesem Jahr auf Antrag beim zuständigen Finanzamt auf die Sondervorauszahlung verzichtet. Die Dauerfristverlängerung wird gleichwohl gewährt.
  - Die Finanzämter sind gehalten, entsprechend begründete Anträge positiv zu bescheiden. Die Regelung tritt ab sofort in Kraft und gilt für Unternehmen mit Dauerfristverlängerung bei einer Antragstellung bis zum 31.3.2021.

- Firmenwagen: Besteuerung des vollen Veräußerungsgewinns auch bei gewillkürtem Betriebsvermögen:
  - Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes, teilweise privatgenutztes Kfz veräußert, erhöht der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. Der Umstand, dass die tatsächlich für das Fahrzeug in Anspruch genommene Abschreibung infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme für die Privatnutzung bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise neutralisiert wird, rechtfertigt nach dem BFH (Urteil v.16.6.2020 - VIII R 9/18 NWB HAAAH-61591) keine Gewinnkorrektur.
  - Im Streitfall ordnete ein Schriftsteller und Gutachter seinen Pkw dem gewillkürten Betriebsvermögen zu. Er nutzte das Fahrzeug zu ca. 25% betrieblich und zu 75% privat. Den Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf des Fahrzeugs musste er voll versteuern, obwohl sich die Abschreibung im Ergebnis nur zu 25 % ausgewirkt hatte.
  - Als Gestaltung bietet es sich an, das Kfz dem PV zuzuordnen und alle laufenden Kosten und die Abschreibung anteilig (hier i.H.v. 25%) als Betriebsausgaben geltend zu machen. Eine weitere Alternative ist die Geltendmachung der betrieblichen Fahrtkosten mit 0,30€ je km.

- Leiharbeitnehmer: Entfernungspauschale oder Reisekosten bei Fahrten zum Einsatzort?:
  - Das Niedersächsische FG [Urteil v. 28.5.2020 - 1 K 382/16 NWB DAAAH-57574] hat in erster Instanz entschieden: Auch wenn der Leihvertrag zwischen der Zeitarbeitsfirma und dem Entleiher befristet ist, handelt es sich bei dem Einsatzort des Leiharbeitnehmers am Betriebssitz des Entleihers dennoch um die erste Tätigkeitsstätte des Leiharbeitnehmers.
  - Das bedeutet: Die Fahrten zum Einsatzort beim Entleiher können nur mit der Entfernungspauschale geltend gemacht werden und nicht nach Dienstreisegrundsätzen mit den tatsächlichen km. Und die Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwendungen während der ersten drei Monate ist nicht möglich.
  - Da gegen das Urteil Revision eingelegt worden ist, muss nun der der für die Lohnsteuer zuständige VI. Senat des BFH entscheiden.

# Aktuelle Hinweise kurz notiert (4)

- Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt: Vorbehaltene Zins- und Tilgungsleistungen mindern nicht den Wert des Nießbrauchsrechts:
  - Bei einer Grundstücksübertragung gegen Vorbehaltsnießbrauch mindern die vom Nießbraucher weiterhin persönlich zu tragenden Zins- und Tilgungsleistungen nach einem steuerzahlerfreundlichen Urteil des FG Münster (Urteil v. 27.8.2020 - 3 K 722/16 Erb NWB YAAAH-60518) nicht den nach § 10 Abs. 5 ErbStG zu berücksichtigenden Wert des Nießbrauchsrechts.
  - Dies setzt aber voraus, dass der Nießbraucher persönlicher Schuldner des Darlehens ist. Anders sähe es aus, wenn der Beschenkte selbst Schuldner des Darlehens ist und der Übertragende die Raten für ihn übernimmt. Dan läge eine Bereicherung vor.
  - Das Finanzamt
- Kein Betriebsausgabenabzug für das Erststudium:
  - Aufgrund des gesetzlichen Abzugsverbots dürfen Kosten für ein Erststudium auch dann nicht abgezogen werden, wenn der Student bereits unternehmerisch tätig ist und das Studium diese Tätigkeit fördern soll.
  - Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder für ein Erststudium waren nach früherer Rechtsprechung nur als Sonderausgaben abziehbar. Im Jahr 2011 änderte der BFH seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerpflichtigen und erkannte die Aufwendungen nunmehr als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben an.
  - Daraufhin führte der Gesetzgeber noch im Jahr 2011 ein Abzugsverbot für Kosten einer Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums ein, das rückwirkend seit dem Veranlagungszeitraum 2004 gelten sollte.
  - Abziehbar bleiben seither nur noch die Kosten für ein Zweitstudium.
- Kosten für Corona-Tests:
  - Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten von Covid-19-Tests (PCR- und Antikörper-Tests), wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme ist damit überwiegend betrieblich veranlasst und daher kein Arbeitslohn. Dies hat das Bundesfinanzministerium (BMF) kürzlich klargestellt.
- Nutzungsdauer von Computern und Software (BMF):
  - Das BMF hat ein Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung bekannt gegeben (BMF, Schreiben v. 26.2.2021). Die Finanzverwaltung ändert mit dem BMF-Schreiben ihre Auffassung zur Nutzungsdauer von Computern und Software. Die bisher in der AfA-Tabelle für allgemeine Anlagegüter enthaltene Nutzungsdauer für Computer wird von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt. Dies gilt rückwirkend zum 1.1.2021.

# Aktuelle Hinweise kurz notiert (5)

- Airbnb-Fälle:
  - Aktuell werten die Finanzämter und Steuerfahndungsstellen Daten insbesondere des Vermietungportals airbnb aus. Bekanntlich hatte das Buchungsportal schon vor einiger Zeit umfangreiche Daten an die deutsche Steuerverwaltung übermittelt.
  - Sofern die bei der Plattform angemeldeten Vermieter die Einkünfte aus der Vermietung nicht erklärt haben sollten, werden nach der bisherigen Erfahrung regelmäßig direkt Strafverfahren gegen die jeweiligen Personen einleitet.
  - Betroffene Vermieter, die in der Vergangenheit Zimmer, Wohnungen oder Ferienunterkünfte über diese oder auch andere Plattformen wie bspw. 9flats.com, Wimdu oder BestFewo angeboten haben und die aus der Vermietung erzielten Einkünfte steuerlich nicht deklariert haben, müssen daher ggf. mit unerwünschter Post vom Finanzamt rechnen.
  - Eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO kann in diesen Fällen sinnvoll sein, sofern die Finanzbehörden die Tat noch nicht entdeckt haben und noch kein Strafverfahren eingeleitet worden ist.
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz bis 31.12.2022 (Gastronomie):
  - Für Restaurants wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für Speisen bis zum 31.12.2022 verlängert. Bisher galt dieser nur bis zum 30.06.2021. Hinweis: Für Getränke bleibt es beim Steuersatz von 19 %.
- Erneuter einmaliger Kinderbonus:
  - Erneut wird ein einmaliger Kinderbonus, diesmal in Höhe von 150 €, pro Kind gezahlt. Der Bonus soll mit dem Kindergeld für den Monat Mai 2021 ausgezahlt werden. Es gelten die gleichen Grundsätze wie für den Kinderbonus von 300 € im Jahr 2020.
- Vermieter: Erlass von Mieten wegen der Corona-Krise:
  - Die OFD NRW verneint in einer Kurzinformation steuerlich nachteilige Folgen, wenn ein Vermieter Mietzahlungen erlässt, weil der Mieter von der Corona-Krise betroffen ist. Weder führt dies zu einer teilweise unentgeltlichen Vermietung, so dass der Werbungskostenabzug des Vermieters nur eingeschränkt möglich wäre, noch fällt die Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters weg, so dass Verluste aus der Vermietung nicht mehr anerkannt würden.
- Verlängerung der Regelungen für Stundung und Vollstreckungsschutz:
  - Mit einem Schreiben verlängert das BMF auf Antrag die Erleichterungen in Bezug auf Stundungen und den Vollstreckungsschutz im vereinfachten Verfahren für Steuern, die bis zum 30.6.2021 fällig werden, um drei Monate bis zum 30.9.2021.

# Änderungen ab 2020/21 (Auswahl)

- Technologieoffene steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungsmaßnahmen ab 01.01.2020 bis 31.12.2029 durch einen Abzug von der Einkommensteuersteuerschuld, sodass Gebäudebesitzer aller Einkommensklassen gleichermaßen profitieren. Gefördert werden Einzelmaßnahmen wie z.B.: Einbau neuer Fenster oder Außentüren, Dämmung von Dächern und Wänden, Erneuerung bzw. Einbau einer Lüftungsanlage, Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sowie Kosten für einen staatlich anerkannten Energieberater. Die Steuerschuld kann verteilt über 3 Jahre um 20% (1.+2. Jahr 7%, 3. Jahr 6%) der Kosten reduziert werden. Der Förderhöchstbetrag beträgt maximal 40.000 € je Objekt, sodass Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 200.000 € je begünstigtem Objekt förderungsfähig sind.
- Verlängerung der vergünstigten Dienstwagenbesteuerung bei elektrischen Fahrzeugen oder Plug-In-Hybriden bis 2030. Bereits ab 2020 gelten 0,25% für reine E-Autos unter 40.000€. Die Kfz-Steuerbefreiung wird bis 31.12.25 verlängert.
- Verlängerung der Kaufprämie –jetzt bereits ab 2020!- für Pkw mit E-, Hybrid- oder Wasserstoff/Brennstoffzellen-Antrieb bis 2025 und Anhebung der Prämie für Pkw bis 40.000€ von 4.000€ auf 9.000€ (reine E-Pkws) bzw. von 3.000€ auf 6.750€ (Plug-In-Hybride). Reine E-Autos über 40.000€ sollen künftig mit 7.500€ und Plug-in-Hybride mit 5.625€ prämiert werden. Pkw´s über 65.000€ erhalten keine Prämienförderung mehr.
- Mitarbeiter, die von ihrem Arbeitgeber eine Wohnung gestellt bekommen, müssen künftig den steuerlichen Vorteil der verbilligten Überlassung unter Umständen nicht mehr versteuern. Die Überlassung gilt ab 2020 nicht mehr als steuerpflichtiger Sachbezug, wenn die verbilligte Miete mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt. Zudem darf die zu zahlende Miete die Grenze von 25 €/Quadratmeter (kalt) nicht übersteigen
- Anhebung Kinderfreibetrag § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG von 3.906 € auf 4.194 € ab dem Veranlagungszeitraum 2021
- Erhöhung Kindergeld § 66 Abs. 1 EStG von 204 € monatlich auf 219 € monatlich
- Erhöhung des Grundfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2021 von 9.408 € auf 9.744 €
- Verlängerung der „Corona-Beihilfe“ (1.500€) bis 30.06.2021 (§ 3 Nr. 11a EStG); insgesamt können aber nur 1.500€ steuerfrei gezahlt werden, lediglich der Zeitraum wird verlängert.
- Vorschlag des Bundesrats: Anhebung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG) von 800 € auf 1.000 € und Wegfall der Sammelposten-Regelung (§ 6 Abs. 2a EStG)
- Der Freibetrag von 5.000 € nach § 24 Satz 1 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG für Vereine, Stiftungen etc. soll nach einem Vorschlag des Bundesrats auf 7.500 € erhöht werden

# Änderungen ab 2020/21 („Klimaschutzprogramm 2030", „Jahressteuergesetz 2019" etc.)

Jahressteuergesetz 2019:

- Maßnahmen zur Förderung der umweltfreundlichen Mobilität:
  - Einführung einer Sonderabschreibung für rein elektrische NUTZfahrzeuge i.H.v. 50% im Jahr der Anschaffung (befristet von 2020 bis 2030)
  - Möglichkeit der pauschalen Besteuerung mit 25% ohne Minderung der als Werbungskosten abziehbaren Entfernungspauschale beim Arbeitnehmer, insbesondere bei Jobtickets, § 40 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 EStG-E
  - Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs, § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und 4 EStG-E
  - Verlängerung der derzeit bis zum Jahr 2021 befristeten Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads durch den Arbeitgeber nach § 3 Nummer 37 EStG bis zum Ablauf des Jahres 2030, § 52 Absatz 4 Satz 7 EStG-E
  - Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung nach § 3 Nr. 46 EStG bis zum Ablauf des Jahres 2030, § 52 Absatz 4 Satz 14 und Absatz 37c EStG-e
  - Halbierung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- oder Leasingaufwand für reine Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge mit Mindestreichweite, § 8 Nr. 1d GewStG-E
- Maßnahmen zur Vereinfachung und Digitalisierung ab 2020:
  - Einführung eines neuen Pauschbetrages für Berufskraftfahrer für Übernachtungsnebenkosten i.H.v. 8€/Tag, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b EStG-E
  - Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen von 24 € auf 28 € und von 12 € auf 14 €, § 9 Abs. 4a Satz 3 EStG-E
  - Einkommensteuerbefreiung für Sachleistungen des Wohnraumnehmers und des Wohnraumgebers zur Förderung alternativer Wohnformen („Wohnen für Hilfe"), § 3 Nr. 49 EStG-E
  - Bewertungsabschlag bei Mitarbeiterwohnungen von 1/3 vom ortsüblichen Mietwert (z.B. der niedrigste Mietwert der Mietpreisspanne des Mietspiegels für vergleichbare Wohnungen zzgl. der umlagefähigen Kosten, die konkret auf die überlassene Wohnung entfallen) zur Abmilderung von Steuerbelastungen bei niedrigen Bestandsmieten (Mietobergrenze: 20€/qm), § 8 Absatz 2 Satz 12 EStG-E
  - Ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books, § 12 Absatz 2 Nummer 14 UStG-E

# Änderungen ab 2020/21 (Auswahl)

Eckpunktepapier für ein „Bürokratieentlastungsgesetz III“:

- Befreiung der Existenzgründer von der monatlichen zugunsten einer vierteljährlichen USt-Voranmeldung (ab 2021)
- Betriebliche Gesundheitsförderung: Erhöhung des Freibetrags in § 3 Nr. 34 EStG von 500€ auf 600€ je AN pro Jahr (ab 2020)

Rückführung des Solidaritätszuschlags (ab 01.01.2021):

- Die Freigrenze in § 3 Abs. 3 SolZG wird auf 16.956 € (statt 972 €) bei Einzelveranlagung sowie auf 33.912 € (statt 1.944 €) bei Zusammenveranlagung mit Wirkung erstmals für den VZ 2021 angehoben (§ 6 Abs. 21 Satz 1SolZG-E). Damit soll es bei einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe von 61.300 €/122.500 € nicht mehr zur Festsetzung des Soli kommen.
- Vorgesehen ist des Weiteren eine Milderungsregelung, wonach es bei einem zvE von bis zu 74.000 €/148.000 € zur teilweisen Entlastung v. Soli kommt. Für höhere Einkommen u. für Körperschaften ist keine Milderung vorgesehen.

Incoterms 2020:

- Die Incoterms® (International Commercial Terms) sind weltweit anerkannt. Sie bestimmen die Rechte u. Pflichten von Verkäufer u. Käufer rund um die Lieferung einer Ware. Durch die Vereinbarung der Incoterms ® wird u.a. der Transportkosten- und der Gefahrenübergang zwischen den Handelspartnern geregelt. Ihre richtige Anwendung ist entscheidend für den Erfolg eines Außenhandelsgeschäftes.
- Die neuen Incoterms® werden ab 01.01.20 in Kraft treten. Mit der überarbeiteten Fassung der internationalen Handelsklauseln wird auf aktuelle Entwicklungen und Anforderungen der globalen Handelspraxis reagiert. So gibt es beispielsweise eine neue Klausel für Lieferungen, eine andere ist dagegen entfallen. Neu ist auch die Reihenfolge und der Aufbau der Lieferklauseln.

# Entwurf Jahressteuergesetz 2020 (Auswahl)

Gemäß dem Entwurf vom 02.09.2020 sind u.a. folgende Änderungen geplant:

## Einkommensteuergesetz

- Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld (§ 3 Nr. 28a EStG): Die befristete Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld soll um ein Jahr bis 31.12.2021 verlängert werden.
- Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG: Die Investitionsabzugsbeträge sollen auf 50 % erhöht werden. Künftig sollen auch vermietete Wirtschaftsgüter begünstigt sein. Die Größenmerkmale zur Abgrenzung begünstigter Betriebe sollen vereinheitlicht werden (einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 150.000 €). Die Verbesserungen können bereits ab dem Jahr 2020 berücksichtigt werden.
- Vermietung und Verpachtung / Verbilligte Wohnraumvermietung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EStG-E): Derzeit ist bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil vorzunehmen, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können. Diese Grenze soll auf 50 % herabgesetzt werden.

## Umsatzsteuergesetz

- In § 14 Abs. 4 UStG-E wird klargestellt, dass die Berichtigung einer Rechnung kein rückwirkendes Ereignis ist, da sie im Hinblick auf die Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug keine steuerliche Wirkung für die Vergangenheit entfaltet.

## Erbschaftsteuergesetz

- Zugewinngemeinschaft/Ausgleichsforderung (§ 5 Abs. 1 Satz 6 ErbStG-E): Zwecks Vermeidung einer Doppelbegünstigung (steuerfreie Zugewinnausgleichsforderung/ Steuerbefreiungen beim Endvermögen) wird § 5 Abs. 1 ErbStG in dem Sinne ergänzt, dass die abzugsfähige fiktive Ausgleichsforderung entsprechend gemindert wird.
- Steuererstattungsansprüche/Steuerschulden (§ 10 Abs. 1 Satz 3 ErbStG-E): Die Neufassung der Norm führt im Ergebnis dazu, dass sowohl die das Todesjahr des Erblassers betreffenden Steuererstattungsansprüche anzusetzen als auch die Steuerschulden abzuziehen sind.
- Schulden und Lasten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerbefreiten Vermögensgegenständen (§ 10 Abs. 6 Satz 5 bis 10 ErbStG-E): Schulden und Lasten, die in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehen, werden anteilig allen Vermögensgegenständen des Erwerbs zugerechnet.
- Vorwegabschlag bei Familienunternehmen (§ 13a Abs. 9a ErbStG-E): Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Vorwegabschlag und dessen Höhe soll nach den allgemeinen Vorschriften der AO und unter Beachtung der bestehenden Verfahrensvorschriften des BewG gesondert festgestellt werden.

# „Brexit": Auslaufen der Übergangsregelung zum 01.01.2021

Ab dem 01.01.2021 gilt UK als Drittland. Viele Vergünstigungen fallen dadurch künftig weg:

- Handel und Zölle:
  - UK fällt aus der EU-Wirtschafts- und Zollunion heraus, d.h. Zollbefreiungen gelten nicht mehr; beim Handel fallen künftig Zölle an.
  - Der Warenverkehr muss wie bei anderen Drittländern zollrechtlich abgefertigt werden.
- Wegfall diverser steuerlicher Privilegien:
  - Ausgangslieferungen nach UK sind künftig Ausfuhrlieferungen (statt innergemeinschaftliche Lieferungen)
  - Eingangslieferungen aus UK sind künftig steuerbare Einfuhren (statt innergemeinschaftliche Erwerbe)
  - Mutter-Tochter-Richtlinie, § 43b EStG
  - Zins- und Lizenzrichtlinie, § 50g EStG
  - EU- und EWR-Gesellschaften als Organträger, §§ 14, 17 KStG
  - Steuerstundung bei Wegzug in einen EU- oder EWR-Mitgliedstaat, § 6 Abs. 5 AStG
  - Bildung von Ausgleichsposten bei Überführung von Wirtschaftsgütern in einen EU- oder EWR-Mitgliedstaat, § 4g EStG
  - Übertragung stiller Reserven auf Wirtschaftsgüter in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat, § 6b Abs. 2a EStG
  - die gewerbesteuerl. Kürzung v. Beteiligungseinkünften aus Kapitalgesellschaften gemäß Mutter-Tochter-Richtlinie, § 9 Nr. 7 Satz 2 GewStG
  - Keine Verschonung von Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 13b ErbStG)
- Das Brexit-Steuerbegleitgesetz mildert die Folgen nur für bereits vollzogene Sachverhalte ab:
  - § 4g Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 EStG (vgl. § 4g Abs. 6 EStG-E) (Bildung von Ausgleichsposten bei Überführung von Wirtschaftsgütern)
  - § 6b Abs. 1 EStG (vgl. § 6b Abs. 2a EStG-E) (Übertragung stiller Reserven auf Wirtschaftsgüter in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat)
  - § 12 Abs. 3 KStG (vgl. § 12 Abs. 3 a.E. KStG-E) (Keine Aufdeckung stiller Reserven bei Wegzug in einen EU- oder EWR-Mitgliedstaat)
  - § 6 Abs. 5 Satz 4 AStG (vgl. § 6 Abs. 8 AStG-E) (Stundung der Wegzugsbesteuerung bei Umzug in einen EU- oder EWR-Mitgliedstaat)
  - Eine in Deutschland ansässige Ltd. bleibt entsprechend der BFH-Rechtsprechung Subjekt der Körperschaftsteuer und erzielt weiterhin selbst körperschaft- und gewerbesteuerpflichtige Einkünfte. Indem § 12 Abs. 4 KStG-E die ununterbrochene Zurechnung des Betriebsvermögens zum Körperschaftsteuersubjekt Limited anordnet, kommt es durch den Brexit nicht zur Besteuerung der stiller Reserven nach § 12 (1) KStG.
  - Verschonung von Betriebsvermögen §§ 13a/13b ErbStG: Es wurde eine zusätzliche Regelung in § 37 Abs. 17 ErbStG aufgenommen, wonach UK für Erwerbe vor dem EU-Austritt auch nach dem Austritt weiterhin als EU-Mitgliedsstaat behandelt wird.

# Elektromobilität (Update)

## Steuervorteile bei Elektrofahrzeugen nutzen

- Das Aufladen des Fahrzeugs im Betrieb und die Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung sind steuerfrei (§ 3 Nr. 46 EStG)
- Reduzierung des Bruttolistenpreises bei 1%-Regelung um 350€/KWh der Batteriekapazität (max. 8.500€) (bis 2018)
- Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Zulassungen ab 01.01.2016 für 10 Jahre
- Kaufprämie für reine Elektrofahrzeuge und für Hybridfahrzeuge (www.bafa.de)

## Update 2019

- Neufassung § 6 I Nr. 4 S.2+3 EStG: Bei Anschaffung vom 01.01.2019-31.12.2021 ist der Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung sowie die 0,03%-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung u. Betrieb nur noch zur Hälfte (0,5) anzusetzen, wenn das Kfz die Voraussetzungen des § 3 II Nr. 1 oder 2 Elektromob.gesetzt erfüllt (E-Kennzeichen, d.h. Elektrische Mindestfahrleistung 40km u. max. 50g CO2/km) (verlängert bis 2030)
- Der sog. Umwelt-Bonus wird bis Ende 2020 verlängert.
  - Die Kaufprämie beträgt wie bisher 4.000 Euro für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und 3.000 Euro für Plug-In Hybride.
  - Das Auto muss einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 Euro haben.

## Update 2020

- Die Dienstwagensteuer wird ab 2020 auf 0,25% reduziert für reine E-Autos unter 60.000€. Gleiches gilt für S-Pedelecs und E-Scooter. Für teurere E-Autos und bestimmte Hybride gilt weiterhin die 0,5%-Regelung.
- Hinweis zur Umsatzsteuer: Bereits die alte Regelung zum Batterieabschlag galt nicht bei der Umsatzsteuer. Auch zu den Neuregelungen vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Halbierung bzw. Viertelung nur für die Lohn-/Einkommensteuer gilt.
- Hinweis zum Fahrtenbuch: Entsprechend der Halbierung / Viertelung bei der Listenpreisregelung werden die Kfz-AfA und –Aufwendungen nur zur Hälfte bzw. ¼ berücksichtigt.
- Die Kfz-Steuerbefreiung wird bis 31.12.25 verlängert.
- Verlängerung der Kaufprämie –jetzt bereits ab 2020!- für Pkw mit E-, Hybrid- oder Wasserstoff/Brennstoffzellen-Antrieb bis 2025 und Anhebung der Prämie für Pkw bis 40.000€ von 4.000€ auf 9.000€ (reine E-Pkws) bzw. von 3.000€ auf 6.750€ (Plug-In-Hybride). Reine E-Autos über 40.000€ sollen künftig mit 7.500€ und Plug-in-Hybride mit 5.625€ prämiert werden. Pkw´s über 65.000€ erhalten keine Prämienförderung.

# Elektromobilität (Update) – Dienstfahrräder (ab 2019)

## Eine umweltfreundliche und interessante Alternative zum Pkw

- Seit 2012 werden Diensträder steuerlich weitgehend wie Dienstautos behandelt, d.h. die Anschaffung und die laufenden Kosten können im Betrieb berücksichtigt werden. Bis einschl. 2018 wurde beim Arbeitnehmer mtl. 1% des BLP als geldwerter Vorteil versteuert, wenn das Dienstfahrrad auch privat genutzt wurde. Als Listenpreis galt die auf volle 100 Euro abgerundete unverbindliche Bruttopreis-Empfehlung des Händlers oder Herstellers.
- Anders als beim Dienstwagen wird für den Weg von der Wohnung zum Arbeitsplatz kein Aufschlag von 0,03% pro km versteuert. Dies fällt nur für E-Bikes und S-Pedelecs an, die schneller als 25 Stundenkilometer fahren können (denn diese werden als Elektro-Kfz angesehen). Für die Entfernung von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte kann der Arbeitnehmer 30 Cent pro km in seiner Steuererklärung geltend machen.
- Alle Fahrräder, auch Mountainbikes, Rennräder sowie E-Bikes u. Pedelecs bis 25 km/h eignen sich als Dienstfahrrad. Schnellere Pedelecs (bis 45 km/h) gelten als Kfz und werden wie ein Dienstauto behandelt. Dann werden die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz mit 0,03% je km versteuert. Voraussetzung für die Anwendung der 1%-Regelung ist dann zusätzlich, dass die betriebliche Nutzung >50% beträgt. Dies ist ggf. durch Aufzeichnungen (z.B. über 3 Monate) nachzuweisen.
- Für Arbeitnehmer, die ihre Elektro-Kfz am Arbeitsplatz laden können, gilt seit 01.01.2017 eine fünfjährige Steuerbefreiung.

<u>NEU AB 2019:</u>

- Einführung § 3 Nr. 37 EStG: Die Überlassung eines Fahrrads auch zur Privatnutzung ist demnach steuerfrei, wenn
  - keine Gehaltsumwandlung vorliegt („zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Vorteile“) und
  - das Fahrrad kein Kfz ist (gilt also für normale Fahrräder und E-Bikes bis 25 km/h).
  - Hinweis: In Fällen der Gehaltsumwandlung müssen 0,25% des Listenpreises versteuert werden. Eine Gehaltsumwandlung liegt häufig vor, wenn der Arbeitgeber Diensträder least und die Mitarbeiter sich per Gehaltsumwandlung an den Kosten beteiligen.

- Nach dem neuen § 6 I Nr. 4 EStG gilt dies auch für Unternehmer
  - D.h. alle Kosten des Fahrrads/E-Bikes sind Betriebsausgaben und die private Nutzung ist komplett steuerfrei
  - Voraussetzung ist aber, dass gewillkürtes Betriebsvermögen vorliegt, d.h. das Fahrrad muss zu mind. 10% betrieblich genutzt werden.

- Liegen die Voraussetzungen des § 3 Nr. 37 EStG nicht vor, gilt Folgendes:
  - Für2019: Bewertung mit 0,5% der auf volle 100 € abger. unverbindl. Preisempfehlung im Zeitp.d.Inbetriebnahme einschl.Umsatzsteuer.
  - Für2020: Bewertung mit 1 % des auf volle 100 € abger. unverbindl. Preisempfehlung im Zeitp.d.Inbetriebnahme einschl.Umsatzsteuer.
  - Die Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG (44€ / Monat) ist nicht anzuwenden.

# Förderung des Mietwohnungsneubaus (Sonder-AfA § 7b EStG)

- Am 28.6.2019 hat der Bundesrat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus zugestimmt, wodurch in § 7b EStG eine Regelung zu einer Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen geschaffen wird.
- Neuregelungen in § 7b EStG:
  - Sonder-AfA i.H.v. jährlich 5 % über einen Zeitraum von vier Jahren (zusätzlich zur linearen AfA von 2 % jährlich).
  - Begünstigte Investitionen: Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen in neuen wie auch in bestehenden Gebäuden, also z.B. Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern, Umbau von bestehenden Gebäudeflächen, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht, Aufstockungen oder Anbauten auf oder an bestehenden Gebäuden oder Dachgeschossausbauten, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht. Die Wohnfläche muss mindestens 23 qm betragen.
  - Vermietung zu fremden Wohnzwecken im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren.
  - Befristung für Vorhaben, die nach dem 31.8.2018 bis Ende des Jahres 2021 begonnen werden (Bauantrag).
  - Ausschluss der Förderung bei Baukosten über 3.000 € je qm Wohnfläche.
  - Begrenzung der förderfähigen Bemessungsgrundlage auf maximal 2.000 € je qm Wohnfläche.
  - Aus unionsrechtlichen Gründen kann die Sonderabschreibung auch für Wohnungen in anderen EU-Staaten in Anspruch genommen werden (keine Beschränkung auf Inlandswohnungen).
  - Begünstigter Personenkreis: Die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen kann jeder nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz Steuerpflichtige, der eine Wohnung entgeltlich zu fremden Wohnzwecken vermietet.
  - Begünstigt ist nur die dauerhafte Nutzung zu Wohnzwecken, nicht z.B. kurzfristige Vermietungen wie AirBnB
  - Fallen die Voraussetzungen im 10-Jahres-Zeitraum weg, entfällt die Sonder-AfA rückwirkend von Beginn an
  - Eine Nutzungsüberlassung für weniger als 66% der ortsüblichen Miete führt zu einer förderschädlichen unentgeltlichen Überlassung
- Antragsverfahren: Der Antrag ist im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung mittels gesondertem Vordruck zu stellen. Die Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen ist nicht jährlich nachzuweisen, aber es besteht die Verpflichtung, Änderungen, die Auswirkungen auf die steuerliche Förderung haben, dem Finanzamt zeitnah mitzuteilen.

# Forschungsförderung (ab 2020)

- Das Forschungszulagengesetz (FZulG) wurde Ende November 2019 vom Gesetzgeber verabschiedet. Damit kann ab dem 1.1.2020 eine sog. Forschungszulage in Anspruch genommen werden.
- Förderfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus den Kategorien Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung. Einschränkungen auf bestimmte Branchen/Tätigkeiten gibt es nicht.
- Alle in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen, die Forschung und Entwicklung betreiben, sind anspruchsberechtigt. Eine Förderung ist auch für die Vergabe eines Forschungsauftrages beim Auftraggeber (Auftragsforschung) möglich. Hiervon sollen kleinere Unternehmen profitieren, die bei der Forschung mangels eigener Forschungskapazitäten oft auf die Auftragsforschung angewiesen sind.
- Die Forschungszulage beträgt 25 % der förderfähigen Aufwendungen. Dies sind insbesondere dem Lohnsteuerabzug unterliegende Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer, die in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mitwirken. Bei der Auftragsforschung werden 60 % des Entgeltes, das der Auftraggeber an den Auftragnehmer leistet, als förderfähiger Aufwand angesehen. Die förderfähige Bemessungsgrundlage wird pro Unternehmen/Konzern auf eine Obergrenze von 2 Mio. € pro Wirtschaftsjahr begrenzt. Das führt zu einer höchstmöglichen Forschungszulage pro Wirtschaftsjahr in Höhe von 500.000 €. Hinweis: Im Juni 2020 erfolgte durch das Steuerhilfegesetz eine Anhebung auf 1.000.000 € (Bemessungsgrundlage 4 Mio. €).
- Hinweise: Die Forschungszulage wird auf die Ertragsteuerschuld des Anspruchsberechtigten angerechnet. Ist die Forschungszulage höher als die im Rahmen der nächsten Veranlagung festgesetzte Steuer, wird dieser höhere Betrag als Steuererstattung ausgezahlt. Damit können auch Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von Unternehmen gefördert werden, die sich in einer Verlustphase befinden und deshalb keine oder nur wenig Steuern zahlen.
- Die Wirkung des Gesetzes soll nach fünf Jahren evaluiert werden.

# Vereinfachung bei den Umsatzsteuer-Meldepflichten in der EU vorauss. ab Juli 2021

- Einführung des neuen „One-Stop-Shop-Verfahrens“ zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens: Das OSS-Verfahren ermöglicht es Unternehmen aus der EU und aus Drittländern, ihrer Meldepflichten für alle EU-Mitgliedsstaaten in nur einem Mitgliedsstaat nachzukommen. Eine Registrierung in mehreren Staaten kann damit vermieden werden. Die in der EU geschuldeten Umsatzsteuern können zentral gemeldet und abgeführt werden.
- Dafür wird das heutige „Mini-One-Stop-Shop-Verfahren“ durch das neue „OSS-Verfahren“ ersetzt. Damit entfällt die Begrenzung auf Umsätze aus elektronischen Dienstleistungen.
- Drittlands-Unternehmer können sich einen Mitgliedstaat für die Meldung frei auswählen und dort sämtliche Leistungen an Nichtunternehmer im EU-Gebiet melden. EU-Unternehmer können Leistungen an Nichtunternehmer in anderen Mitgliedstaaten zentral in ihrem Ansässigkeitsstaat melden.
- Es entfällt damit auch die Überwachung der individuellen Meldeschwelle für jeden Mitgliedsstaat der EU, in dem Verkäufe an private Endverbraucher getätigt werden.
- Einschränkungen: Wird eine Fulfillment-Service-Struktur eines Online-Marktplatzes mit Umlagerung der Waren innerhalb der EU genutzt, müssen die Verbringungen weiterhin im regulären Besteuerungsverfahren gemeldet werden.

# Übersicht zur Steuerbelastung mit / ohne Thesaurierungsbesteuerung nach § 34a EStG

- Nach § 34a EStG können nicht entnommene Gewinnanteile aus Einzelunternehmen und Personengesellschaften/ Mitunternehmerschaften, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen, mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz von 28,25% ermäßigt besteuert werden.
- Wird der thesaurierte Gewinn in späteren Jahren jedoch entnommen, kommt es zu einer zusätzlichen Nachversteuerung mit 25%.
- In bestimmten Konstellationen kann die Nutzung der Thesaurierungsbesteuerung sinnvoll sein, wie die folgende Übersicht zeigt. Dies gilt insbesondere, wenn der erwirtschaftete Gewinn relativ hoch ist und wenn der überwiegende Teil dieses Gewinns langfristig in der Gesellschaft verbleiben soll.

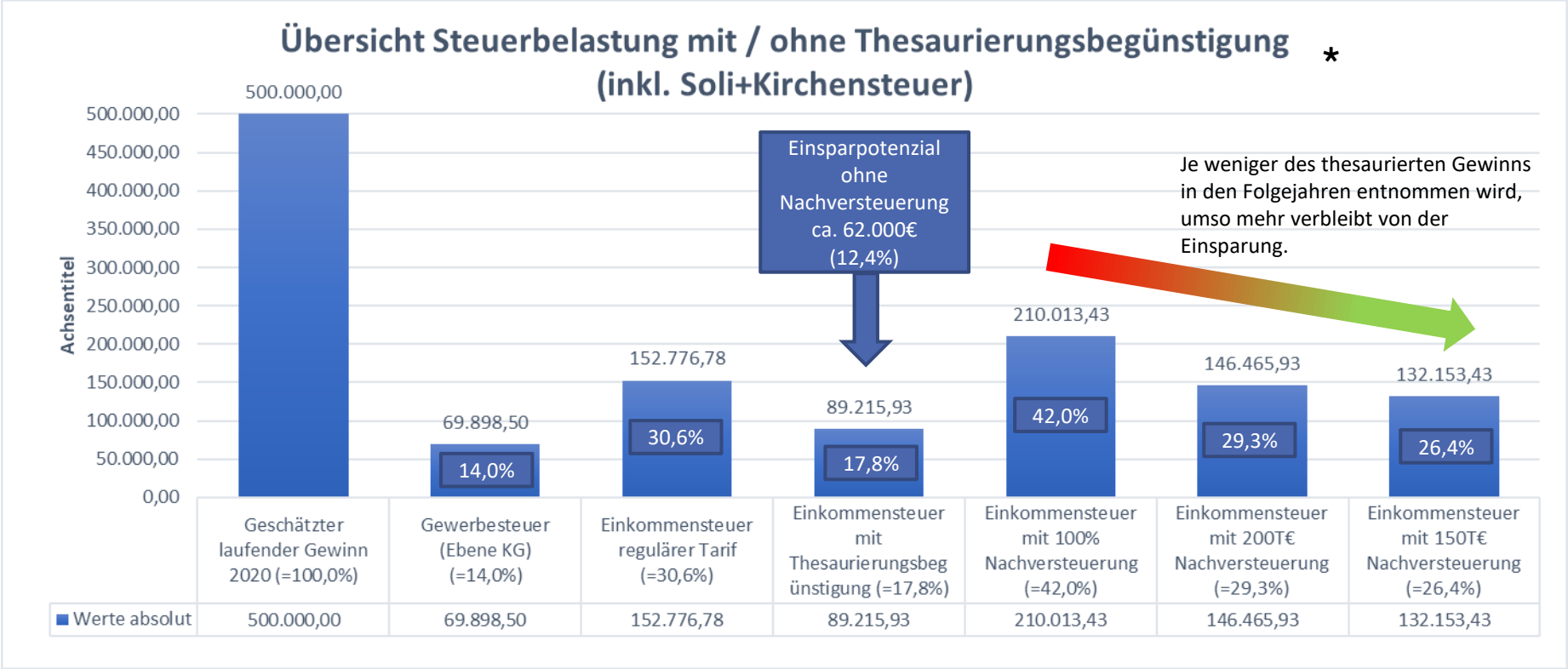


*) alle Werte sind ca.-Angaben. Im dargestellten Fall wurden 78T€ des Gesamtgewinns entnommen

# Neue geplante Corona-Hilfen (Übersicht Stand: 19. November 2020)

- Um Unternehmen, Selbstständigen, Vereinen und Einrichtungen in der Corona-Pandemie zu helfen, bringt die Bundesregierung erweiterte Unterstützung auf den Weg. Dazu zählen außerordentliche Hilfen für alle, die direkt von erneuten vorübergehenden Schließungen betroffen sind.

1) Außerordentliche Wirtschaftshilfe (sog. „Novemberhilfe“ bzw. „Dezemberhilfe“) (FAQ siehe nächste Seite)
   - Unternehmen sollen eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 % ihres Umsatzes von November/Dezember 2019 erhalten können. Die Höhe errechnet sich aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz des Vorjahresmonats, gezahlt werden soll sie für jede angeordnete Lockdown-Woche. Bei jungen Unternehmen, die nach November 2019 gegründet wurden, sollen die Umsätze von Oktober 2020 als Maßstab gelten. Soloselbständige sollen das Wahlrecht haben, als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde zu legen.
   - Für größere Unternehmen gelten abweichende Prozentanteile vom Vorjahresumsatz. Ihre Höhe wird im Einzelnen anhand beihilferechtlicher Vorgaben ermittelt. Anderweitige Hilfen für den Zeitraum wie beispielsweise Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe werden vom Erstattungsbetrag abgezogen. Mögliche spätere Leistungen aus der Überbrückungshilfe für den Zeitraum werden angerechnet.
   - Einen Antrag auf außerordentliche Wirtschaftshilfe können Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen stellen, die direkt oder indirekt von den staatlichen Schließungsanordnungen betroffen sind.
   - Die Auszahlung soll nach vereinfachtem Antrag über die Plattform der Überbrückungshilfe erfolgen. Der Antrag ist seit 25.11.2020 möglich.

2) Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe
   - Die Überbrückungshilfe soll auch 2021 fortgeführt werden und soll von Januar bis Juni 2021 laufen. Die Bedingungen werden verbessert.
   - Die Überbrückungshilfe III beinhaltet eine sog. „Neustarthilfe“ für Soloselbständige, die kaum Fixkosten haben. Sie sollen einen umsatzabhängigen Zuschuss von max. 5.000 EUR erhalten.

3) KfW-Schnellkredite
   - Den KfW-Schnellkredit sollen künftig auch Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten nutzen können. Auf diesem Weg können Unternehmen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen bei ihrer Hausbank zügig einen Kredit in Höhe von bis zu 300.000 € erhalten, abhängig vom Umsatz im Jahr 2019.
   - Eine Kreditrisikoprüfung findet nicht statt, der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei. Mehr Informationen zum Schnellkredit finden Sie bei der KfW unter corona.kfw.de.

# Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe (BMF)

Die Überbrückungshilfe II läuft noch bis 31.12.2020. Sie wird als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und beinhaltet die sog. „Neustarthilfe für Soloselbständige“.

- Einzelheiten zur Überbrückungshilfe III:
  - Erweiterung des Zugangs zur ÜH für die Monate November u. Dezember 2020: Die Zugangsschwelle beträgt 40 % Umsatzrückgang im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat.
  - Weitere Verbesserungen geplant: z.B. Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder Abschreibungen
  - Erhöhung der Maximalförderung von 50.000 € pro Monat auf bis 200.000 € pro Monat
  - Ausweitung der Antragsberechtigung: Wegfall der Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen; somit auch Unternehmen bis max. 500 Mio. € Jahresumsatz antragsberechtigt

- Einzelheiten zur Neustarthilfe:
  - Antragsberechtigt: Soloselbständige, die i.R.d. Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen können und ihr Einkommen im Referenzzeitraum (i.d.R. 2019) zu mind. 51 % aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.
  - Betroffene, z. B. aus dem Kunst- und Kulturbereich, sollen künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe) i. H. von 25 % des Umsatzes (maximal 5.000 €) für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss erhalten können.
  - Die sog. Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz des Soloselbständigen während der sechsmonatigen Laufzeit Januar bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 60 % zurückgegangen ist.
  - Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz). Der Referenzumsatz ist das Sechsfache dieses Referenzmonatsumsatzes. Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1.10.2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1.7. bis 30.9.2020) wählen.
  - Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.ä. anzurechnen.
  - Es handelt sich um einen Zuschuss, der – wenn die Antragsvoraussetzungen vorliegen – nicht zurückzuzahlen ist.
  - Die Neustarthilfe soll als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.
  - Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 40 % des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 %, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 € liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

# „Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus" (März/April 2020)

## Kurzarbeit: Lockerung der Voraussetzungen

- Absenkung der Voraussetzung „vom Arbeitsausfall betroffene Beschäftigte" auf 10 % (statt 1/3)
- Teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer möglich
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden durch die Bundesag.f.Arbeit (BA)

## Steuerliche Liquiditätshilfen

- Steuerstundungen: Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde und sollen dabei keine strengen Anforderungen stellen.
- Herabsetzung von Steuervorauszahlungen: Sobald klar ist, dass die Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, können die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden.
- Vorzeitige Rückerstattungsmöglichkeit der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung (1/11)
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen: Auf z.B. Kontopfändungen bzw. Säumniszuschläge soll bis zum 31.12.2020 weitgehend verzichtet werden, solange der Schuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
- Möglichkeit der Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März bis Mai 2020
- Pauschaler Verlustrücktrag: Betroffene Unternehmen, die in Folge der Corona-Pandemie in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, können ab sofort neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlten Steuerbeträge beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr 2020.

## „Schutzschild" für Betriebe und Unternehmen

- Lockerung der Bedingungen für KfW-Kredite, z.B. KfW-Unternehmerkredit + unbürokratische Beantragung
- Durch höhere Risikoübernahmen des Bundes bei der KfW und bei Bürgschaftsbanken (z.B. NRW-Bank) wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt
- Ausweitung von Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) in Planung
- Ein KfW-Kredit der ggf. in Frage kommt ist der „Unternehmerkredit", womit neben Investitionen auch Betriebsmittel finanziert werden können (https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)
- Soforthilfeprogramm Corona (für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen) bzw. Überbrückungshilfe
- KfW-Schnellkredite für den Mittelstand

# Informationen zu Kurzarbeit

## Hinweise:

- Ist die Auftragslage über längere Zeit schwach, kann Kurzarbeit ein geeignetes Instrument sein, um Kündigungen zu vermeiden.
- Kurzarbeit bedeutet die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit. Die betroffenen Arbeitnehmer arbeiten bei Kurzarbeit weniger oder überhaupt nicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kurzarbeit sind:
  - ein erheblicher unvermeidbarer Arbeitsausfall, der vorübergehend ist und auf wirtschaftlichen Gründen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht.
  - Die Auswirkungen des Corona-Virus sind als unabwendbares Ereignis einzustufen.
- Erheblich ist der Arbeitsausfall, wenn mindestens ein Drittel der Mitarbeiter des Betriebs im Umfang von mehr als 10% vom Bruttolohn betroffen sind. Diese Voraussetzung wird aufgrund der Coronakrise gelockert (nur noch 10% müssen betroffen sein)
- Als vermeidbar gilt der Arbeitsausfall, wenn man anstatt Kurzarbeit zu beantragen auch Urlaub oder Überstunden abbauen könnte. D.h. Resturlaub und Überstundenkonten sind vor Beantragung der Kurzarbeit auf 0 herunterzufahren.
- Vor Anzeige der Kurzarbeit muss die Entscheidung im Betrieb kommuniziert werden, z.B. durch Geschäftsführungsbeschluss, Aushang, ggf. Betriebsvereinbarung.
- Nach Anzeige der Kurzarbeit durch das Unternehmen wird dann im Rahmen der mtl. Lohnabrechnung mitarbeiterbezogen das Kurzarbeitergeld beantragt.
- Es beträgt 60% der Nettoentgeltdifferenz bzw. 67 % bei Arbeitnehmern mit mindestens einem Kinderfreibetrag von 0,5. Ab dem 4. Bezugsmonat kann das Kurzarbeitergeld auf 70/77% erhöht werden – vorausgesetzt, der Entgeltausfall beträgt im jeweiligen Monat mindestens 50 Prozent. Ab dem 7. Bezugsmonat kann das Kurzarbeitergeld auf 80/87% erhöht werden.
- Kurzarbeitergeld kann nur für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte beantragt werden; d.h. nicht z.B. für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sowie für Minijobber.
- Kurzarbeit ist grundsätzlich auf 12 Monate begrenzt (§ 104 Abs. 1 SGB III), kann aber auf bis zu 24 Monate verlängert werden (§ 109 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).
- Hinweis: Kündigungen kann der Arbeitgeber auch während der Kurzarbeit aussprechen (sowohl verhaltens- oder betriebsbedingt). Im Falle einer betriebsbedingten Kündigung müssen (neben den Gründen der Kurzarbeit) aber noch weitere Gründe dazukommen, wie z.B. weitere Verschlechterung der Auftragslage o.ä. Das muss natürlich mit Fakten nachgewiesen werden können.
- Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld kann noch bis 30.06.2021 beantragt werden (statt 31.03.2021).
- Sollte Kurzarbeit erforderlich werden, können wir kurzfristig die Beantragung der Kurzarbeit sowie des Kurzarbeitergelds für Sie übernehmen.

# Sonstige Informationen und Hinweise

## Sonderzahlungen (Beihilfen und Unterstützungszahlungen) an Arbeitnehmer bis 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei (auch als Sachleistung möglich):

- Erfasst werden Sonderleistungen zwischen 01.03.2020 und 31.12.2020. Dies wurde nun bis 30.06.2021 verlängert.
- Voraussetzung: Die Beihilfen werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Auch für Minijobber möglich. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt.
- Rechtsgrundlage: (§ 3 Nr. 11a EStG), siehe auch: BMF, Pressemitteilung v, 03.04.2020

## Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 unter bestimmten Bedingungen:

- Insolvenzgrund beruht auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie
- Aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen bestehen begründete Aussichten auf die Sanierung
- Gesetzliche Vermutungsregelung: War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird gesetzlich vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Ziel: Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die Maßnahme orientiert sich an vergleichbaren Regelungen, die schon bei den Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 angewendet worden waren. Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB wird bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Die Regelung gilt rückwirkend ab 01.03.2020.

## Maßnahmen zum Schutz der Mieter:

- Die grundsätzliche Pflicht des Mieters, die Miete fristgerecht zu zahlen, bleibt weiterhin vollumfänglich bestehen.
- Kommt es im Zeitraum vom 01.04.-30.06.2020 bedingt durch die Corona-Pandemie zu Mietrückständen, kommt der Mieter zwar in Verzug, allerdings steht dem Vermieter deshalb ausnahmsweise kein Sonderkündigungsrecht zu.
- Mieter haben bis zum 30.06.2022 Zeit, die Mietschulden zu begleichen. Das Sonderkündigungsrecht des Vermieters lebt wieder auf, falls die Mietrückstände nicht bis zum 30.06.2022 vollständig beglichen sein sollten.
- Sollte die Krise länger dauern, kann der Gesetzgeber den Zeitraum vom 01.04.-30.06.2020 durch Rechtsverordnung verlängern.
- Der Mieter muss dem Vermieter glaubhaft machen, dass die Mietrückstände durch die Corona-Krise bedingt sind, z.B. durch Vorlage entsprechender Nachweise oder Bescheinigungen, oder durch eine Versicherung an Eides Statt.
- Der Vermieter kann dem Mieter Verzugszinsen i.H.v. 4% p.a. vom Mietrückstand in Rechnung stellen.

# Überarbeitung der „GoBD“ durch das BMF

- Das BMF hat die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ neu gefasst. Es wurde insbesondere die weitergehende Digitalisierung berücksichtigt.

- Wesentliche Änderungen im Überblick:
  Fotografieren von Belegen durch mobile Endgeräte,
  Zulässigkeit des Verbringen von Papierbelegen ins Ausland und der dortigen Digitalisierung,
  Nach Konvertierung: Aufbewahrung nur der konvertierten Dokumente unter bestimmten Voraussetzungen ausreichend,
  Einbezug von in einer Cloud betriebenen Systemen.

- Sollen in Papierform erhaltene Dokumente elektronisch erfasst werden, sehen die GoBD bislang nur das Scannen als mögliches Verfahren vor. Nunmehr wird in den neugefassten GoBD allgemeiner auf eine „bildlichen Erfassung“ abgestellt, die neben dem Scannen z. B. auch das Fotografieren umfasst (Rz. 130). Bei der bildlichen Erfassung kommt es insoweit nicht auf die Geräteart an (Smartphone etc.). Das Verfahren der Umwandlung in elektronische Dokumente muss jedoch dokumentiert werden (Rz. 136).

- Explizit für zulässig erklärt wird auch die bildliche Erfassung durch mobile Geräte (z. B. Smartphones) im Ausland, wenn die Belege im Ausland entstanden sind bzw. empfangen wurden und dort direkt erfasst werden (z. B. bei Belegen über eine Dienstreise im Ausland). Sind die Belege nicht im Ausland entstanden, wird es nicht beanstandet, wenn die papierenen Ursprungsbelege zum Zwecke der bildlichen Erfassung in das Ausland verbracht werden. Hierfür ist jedoch eine genehmigte Verlagerung der elektronischen Buchführung notwendige Voraussetzung (Rz. 136).

- Das BMF-Schreiben gilt für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2019 beginnen (Rz. 183). Von der Verwaltung wird es nicht beanstandet, wenn die neuen Grundsätze von Steuerpflichtigen auch auf frühere Besteuerungszeiträume angewendet werden.

# Kassenbuchführung

Neue steuerliche Anforderungen an Registrierkassen:

- Bei Betriebsprüfungen legen die Finanzbehörden ihren Fokus seit einiger Zeit verstärkt auf Registrierkassen und die Mehrzahl der Kassenprüfungen schließt mit Beanstandungen ab, was zu Hinzuschätzungen oder Strafverfahren führen kann.
- Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung verschärften sich seit 2018 durch die sog. Kassenrichtlinie, das Kassengesetz und verschiedene Verordnungen.
- Ab dem 01.01.20 greifen weitere Vorgaben: Grundsätzlich müssen alle Kassen mit einer zertifizierten elektronischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesichert werden.
- Da eine solche „TSE“ jedoch gar nicht rechtzeitig am Markt verfügbar war, hat das BMF eine Nichtbeanstandungsregelung bis 30.09.2020 veröffentlicht. Dennoch sind die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen.
- Hinweis: Wurde die Kasse nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft und kann sie aufgrund ihrer Bauart nicht mit einer TSE nachgerüstet werden, darf sie bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden, sofern sie den bisherigen Anforderungen an elektronische Kassen entspricht.
- Ab dem 01.01.2020 gilt zudem eine Belegausgabepflicht für elektronische Kassen, die Unternehmen grundsätzlich zur sofortigen Ausstellung eines Kassenbons verpflichtet.
- Unternehmen sollten sich daher sehr genau mit den neuen Anforderungen auseinandersetzen und prüfen, ob ihre Kassensysteme den gesetzlichen Vorschriften genügen.
- Update 09/2020: Fast alle Bundesländer geben Unternehmern mehr Zeit für die Aufrüstung ihrer Kassensysteme mit einer zertifizierten TSE. Die Länder haben hierzu Härtefallregelungen erlassen, um die Frist unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31.3.2021 zu verlängern.

# Die Kapitalkontenmodelle in der Personengesellschaft

- In der gesellschaftsrechtlichen Praxis haben sich bestimmte Modelle zur Strukturierung der Kapitalkonten entwickelt, die der IV. Senat des BFH wie unten dargestellt zusammengefasst hat (BFH vom 16.10.2008 – IV R 98/06, BStBl. 2009 II, S. 272).
- Bei allen Modellen können als weitere Eigenkapitalposition Rücklagen ausgewiesen werden. Diese entstehen beispielsweise durch thesaurierte, entnahmebeschränkte Gewinne, oder durch Zuzahlungen in eine gesamthänderisch gebundene Rücklage. Rücklagen können im Innenverhältnis auch einzelnen Gesellschaftern zugeordnet sein (Förschle/Hoffmann in Beck'scher Bil-Komm, Anm. 32 zu § 264c HGB).

Zwei-Konten-Modell

- Es wird ein festes Konto (Kapitalkonto I) geführt, auf dem die vereinbarte Einlage verbucht wird.
- Daneben wird ein (einziges) variables Konto geführt. Darauf werden Gewinnanteile, Verluste, Einlagen und Entnahmen gebucht. Es handelt sich ebenfalls um ein (Eigen-)Kapitalkonto.

Drei-Konten-Modell

- Hierbei wird zusätzlich ein drittes Konto (Darlehenskonto/Privatkonto) eingerichtet, das die entnahmefähigen Gewinnanteile aufnimmt und zur Verbuchung sonstiger Einlagen sowie von Entnahmen dient. Dieses Darlehenskonto wird als Fremdkapital ausgewiesen und stellt aus Sicht des Gesellschafters eine Forderung dar.
- Das Kapitalkonto II erfasst dagegen nur die nicht entnahmefähigen thesaurierten Gewinne sowie die Verluste; es ist ein Unterkonto zum Kapitalkonto I und hat daher Eigenkapitalcharakter.

Vier-Konten-Modell

- Zusätzlich zu den drei Konten des Drei-Konten-Modells wird hier noch ein Verlustverrechnungskonto eingerichtet.
- Somit werden Verluste auf einem komplett separaten Konto erfasst.
- Damit soll erreicht werden, dass Verluste nicht primär mit thesaurierten früheren Gewinnen verrechnet werden, sondern, wie in § 169 I S.2 2.HS HGB vorgesehen, mit künftigen Gewinnen verrechnet werden.

# 02) Einbringung privater Wirtschaftsgüter in eine Personengesellschaft

**A**
**PRIVATVERMÖGEN**

- Steuerverstrickung prüfen:
  - z.B. Grundstück innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung (§ 23 EStG)
  - z.B. Wertpapiere (erworben ab 01.01.2009)
- Bei Grundstücken Grunderwerbsteuer bedenken:
  - steuerneutral, soweit A am Vermögen der Personengesellschaft beteiligt ist
  - keine GrESt, wenn übrige Gesellschafter in gerader Linie mit A verwandt sind

**Einbringung**

## A-B-C KG (Personengesellschaft)

Gesamthänderisch gebundene Rücklage
- Einlage (Bewertung zum Teilwert § 6 I Nr. 5 EStG) *
- Kein entgeltlicher Vorgang; kein Veräußerungsgeschäft
- Zuwendung an übrige Gesellschafter in Höhe deren Beteiligung (FG Münster 12.01.17 Az. 3 K 518/15 Erb)

Kapitalkonto II (variables Kapitalkonto)
- Einlage (Bewertung zum Teilwert § 6 I Nr. 5 EStG) *
- Keine Gewährung von Gesellschaftsrechten (BFH 29.07.15 IV R 15/14 und 04.02.16 IV R 46/12; BMF-Schreiben v. 26.07.16)
- Daher kein entgeltlicher Vorgang; kein Veräußerungsgeschäft
- Keine Zuwendung an übrige Gesellschafter

Kapitalkonto I (Festkapital)
- Gewährung von Gesellschaftsrechten (Erhöhung der Beteiligung)
- daher keine Einlage
- voll entgeltlicher Vorgang; Veräußerungsgeschäft
- Keine Zuwendung an übrige Gesellschafter

Darlehenskonto (auch: „Privatkonto“)
- Einlage gegen Forderung (Darlehensforderung)
- daher ebenfalls entgeltlicher Vorgang; Veräußerungsgeschäft
- Keine Zuwendung an übrige Gesellschafter

*) Bei PersG mit Betriebsvermögen: In der Steuerbilanz mindert sich der Einlagewert (Teilwert) um die AfA u. Sonder-AfA, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen worden sind (§ 7 I S.5 EStG). Bei vermögensverwaltenden PersG mit Privatvermögen wird der „Buchwert“ fortgeführt.

# Gesetzeswortlaut zur "erweiterten Gewerbesteuerkürzung" (§ 9 Nr. 1 S. 2 GewStG):

2An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt.
3Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66 2/3 Prozent Wohnzwecken dient. 4Betreut ein Unternehmen auch Wohnungsbauten oder veräußert es auch Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen, so ist Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 2, dass der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes gesondert ermittelt wird. 5Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,
1.wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient,
1a. soweit der Gewerbeertrag Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes enthält, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, mit Ausnahme der Überlassung von Grundbesitz, bezogen hat. 2Satz 1 ist auch auf Vergütungen anzuwenden, die vor dem 19. Juni 2008 erstmals vereinbart worden sind, wenn die Vereinbarung nach diesem Zeitpunkt wesentlich geändert wird, oder
2. soweit der Gewerbeertrag Gewinne aus der Aufdeckung stiller Reserven aus dem Grundbesitz enthält, der innerhalb von drei Jahren vor der Aufdeckung der stillen Reserven zu einem unter dem Teilwert liegenden Wert in das Betriebsvermögen des aufdeckenden Gewerbebetriebs überführt oder übertragen worden ist, und soweit diese Gewinne auf bis zur Überführung oder Übertragung entstandenen stillen Reserven entfallen.
6Eine Kürzung nach den Sätzen 2 und 3 ist ausgeschlossen für den Teil des Gewerbeertrags, der auf Veräußerungs- oder Aufgabegewinne im Sinne des § 7 Satz 2 Nr. 2 und 3 entfällt;

- Nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG greift die erweiterte Gewerbesteuerkürzung somit auf Antrag, wenn das Unternehmen ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenen Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwaltet und nutzt oder daneben Wohnungsbauten betreut oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen errichtet und veräußert.
- Hinweis: Gemäß der gesetzlichen Normierung nach ist nach § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG die erweiterte Grundstückskürzung i. S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ausgeschlossen, wenn der Grundbesitz des Grundstücksunternehmens dem Gewerbebetrieb eines seiner Gesellschafter oder Genossen dient..

# Erweiterte GewSt-Kürzung: Beschränkung auf „Wohnungsbauten"

- Der Gesetzeswortlaut spricht von „Wohnungsbauten".
- In diesem Zusammenhang hat das Niedersächsische Finanzgericht mit Urteil vom 19.9.2018 (Az: 10 K 174/16) zu den tatbestandlichen Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung geurteilt. Danach ist die erweiterte Kürzung zu versagen, wenn der Steuerpflichtige neben eigenen Grundbesitz und einen Kapitalvermögen nicht nur Wohnungsbauten betreut. Zwar ist der Begriff „Wohnungsbauten" gesetzlich nicht geregelt, jedoch geht das erstinstanzliche Gericht in diesem Zusammenhang davon aus, dass der Begriff ausschließlich Gebäude umfasst, die zu Wohnzwecken genutzt werden.
- Die Folge: Selbst wenn in einer der verwalteten Immobilien nur eine (kleine) Gewerbeeinheit vorhanden ist, wäre dies schädlich für die erweiterte Kürzung! Schädlich bedeutet, dass die Kürzung überhaupt nicht gewährt wird.
- Auch die Vermietung von Wirtschaftsgütern oder Betriebsvorrichtungen, wie etwa von Aufzügen, Rolltreppen, Hebebühnen, Maschinen, Anlagen, Bierkellerkühlanlage, Kühlräume, Möbel o.ä., ist bei der Gewährung der erweiterten Grundstückskürzung als Ausschlusskriterium anzusehen. Dies gilt auch, wenn diese wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind.
- Gestaltungshinweis: Bei der Vermietung von Immobilien, die gleichzeitig auch Wirtschaftsgüter enthalten (z.B. bei großen Kaufhäusern und Lagerhallen), sollten diese Wirtschaftsgüter einer zweiten Gesellschaft gehören. Dann können die Wirtschaftsgüter separat zur Immobilie an einen Mieter vermietet werden, oder die Immobilien-GmbH vermietet die Immobilie an die Wirtschaftsgüter-GmbH, die dann wiederum den gesamten Mietgegenstand (Immobilie + Wirtschaftsgüter) an den Mieter vermietet. Dabei gelten die Mieten, die die Wirtschaftsgüter-GmbH an die Immobilien-GmbH zahlt als Betriebsausgaben (d.h. diese können bei der Wirtschaftsgüter-GmbH mit einer Steuerlast von ca. 30% abgezogen werden, unterliegen als Mieteinnahmen bei der Immobilien-GmbH jedoch nur einer Steuerbelastung von 15% bedingt durch die erweiterte Gewerbesteuerkürzung.

# Betriebsveranstaltungen (1)

Definition:

- Betrieblich veranlasste Veranstaltung mit gesellschaftlichem Charakter, die allen Arbeitnehmern zugänglich ist. Beispiele: Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Sommerfest, Jubilarfeier etc.
- Keine Betriebsveranstaltungen ist z.B. ein normales „Arbeitsessen“ (d.h. Bewirtung von Arbeitnehmern, um dienstliche Angelegenheiten zu besprechen). Die Bewirtung von Arbeitnehmern im Rahmen von „Arbeitsessen“ unterliegt nicht der 70%-Beschränkung nach § 4 (5) Nr. 2 EStG, sondern ist voll abzugsfähig.

Voraussetzungen:

- Die Veranstaltung ist allen Arbeitnehmern zugänglich
- Ab 01.01.2015 wird gesetzlich klargestellt, dass die Freigrenze bzw. der Freibetrag für Betriebsveranstaltungen auch dann gilt, wenn die Teilnahme nur Betriebsteile betrifft, zum Beispiel eine einzelne Abteilung
- Dauer: idealerweise max. 1 Tag (auch 2 Tage möglich, allerdings umstritten).
- Freigrenze je Arbeitnehmer 110,-€ inkl. Umsatzsteuer (bei Überschreitung liegt insgesamt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor). (110€ = Freigrenze) (ab 01.01.2015: 110€ = Freibetrag)
- Max. 2 Veranstaltungen pro Jahr (bei Überschreitung liegt insgesamt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor). (2 Veranstaltungen = Freigrenze)

Was sind übliche Zuwendungen?:

- Üblich ist die Zuwendung von: Speisen und Getränken, Tabakwaren und Süßigkeiten, Übernachtungs- und Fahrtkosten, Eintrittskarten, Geschenken bis 40,- € (ab 01.01.2016: 60,- €), Aufwendungen für Sachpreise (bei Verlosung). Nicht üblich sind Barleistungen in Form von Bargeld. Dies führt automatisch zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

# Betriebsveranstaltungen (2)

Sonstige Hinweise:

- Bei Teilnahme von Angehörigen an der Veranstaltung sind die Kosten für den Angehörigen dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen.
- Sind die o.a. Grenzen überschritten (110€), liegt darüber hinaus stpfl. Arbeitslohn vor. Dieser kann der Regellohnversteuerung unterworfen oder pauschal versteuert werden.
- Vorsicht bei Missverhältnis von Getränken zu Speisen (insbesondere bei alkoholischen Getränken)!

Verschärfung ab 01.01.2015 bei der Ermittlung der Kosten:

- Grundsätzlich sind alle Zusatzkosten rund um die Feier einzubeziehen.
- Es spielt keine Rolle, ob die Kosten einzelnen Mitarbeitern individuell zurechenbar sind. Auch Kosten für das Rahmenprogramm, wie zum Beispiel Raummiete, werden in die neue Grenze einbezogen, ebenso wie Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters.
- Rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers bleiben unberücksichtigt. Beispiele: Abschreibung auf das Unternehmensgebäude oder Lohnkosten für Mitarbeiter, die die Veranstaltung vorbereiten.
- In die 110-Euro-Berechnung gehören auch Fahrtkosten. Steuerfreie Leistungen für Reisekosten sind jedoch nicht in die Zuwendungen einer Betriebsveranstaltung einzubeziehen.
- Ebenfalls einbezogen werden Geschenke. Während bisher nur sogenannte übliche Geschenke bis zum Wert von 40 Euro (ab 2015: 60 Euro) betroffen waren, sind zukünftig auch größere Gaben einzubeziehen, zum Beispiel Verlosungsgewinne.

# Aufmerksamkeiten / Bewirtungskosten

- Aufmerksamkeiten, die der Unternehmer in geringem Umfang als Geste der Höflichkeit darreicht, sind keine Bewirtungen (R 4.10 Abs. 5 Nr. 1 EStR). Die Kosten können daher zu 100 % abgezogen werden. Beispiele: Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränke, Kekse, Gebäck, belegte Brötchen. Dies gilt auch für Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zum Verzehr im Betrieb zur Verfügung stellt.
- Auch ein Arbeitsessen mit Mitarbeitern (ohne externe Gäste) während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, ist eine Aufmerksamkeit. Hierbei ist allerdings eine steuerliche Freigrenze i.H.v. 60 EUR zu beachten.
- Geschenke an Mitarbeiter unterliegen ebenfalls dieser 60€-Freigrenze. Geschenke müssen dabei immer anlassbezogen sein (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt, Taufe, Kommunion o.ä.).
- Aufwendungen für max. 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest o.ä.), soweit die Kosten je Arbeitnehmer und Veranstaltung nicht mehr als 110 EUR (Freibetrag brutto einschließlich Umsatzsteuer) betragen (ist der Partner mit eingeladen, gelten die 110 EUR für den Arbeitnehmer und seinen Partner zusammen, nicht einzeln), bleiben ebenfalls steuerfrei.
- Hinweis: Es muss sich stets um Sachzuwendungen handeln. Geldzuwendungen sind nicht begünstigt und gehören immer zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

- Werden externe Gäste über den Umfang bloßer Aufmerksamkeiten (s.o.) hinaus bewirtet, liegen Bewirtungskosten vor. Hiervon sind 30% der Kosten nicht abzugsfähig. Sobald alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, liegen immer Bewirtungskosten vor. Es gelten besondere Aufzeichnungspflichten (ausgefüllter Bewirtungsbeleg).

# Aktuelles zur 300-Objekt-Grenze für Wohnungsunternehmen

- Gemäß einer Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern aus 2020 hält die Finanzverwaltung bei der Erbschaftsteuer weiter an der 300-Objekte-Grenze für Wohnungsunternehmen fest (Verfügung v. 8.7.2020 - S 3812b.2.1 - 34/22 St 34 NWB SAAAH-55680).
- Bei der Erbschaftsteuer gehören Grundstücke, die einem Dritten zur Nutzung überlassen werden, grundsätzlich zum nicht nach § 13b ErbStG begünstigten Verwaltungsvermögen. Die Finanzverwaltung geht jedoch davon aus, dass bei mehr als 300 Wohnungen typisierend von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auszugehen ist, sodass begünstigtes Betriebsvermögen vorliegt. Diese Verwaltungsauffassung steht so auch in den Erbschaftsteuer-Richtlinien.
- Der BFH sah dies 2017 anders und urteilte, dass die Anzahl der vermieteten Wohnungen unerheblich sei. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liege nur vor, wenn neben der Überlassung von Wohnungen Zusatzleistungen erbracht werden, die der Vermietungstätigkeit ertragsteuerlich einen originär gewerblichen Charakter verleihen (z.B. Bewachung, Concierge-Service, Reinigung, Facility Management, Wäscheservice o.ä.). Die „normale“ Vermietung von Wohnungen ist gemäß diesem BFH-Urteil nicht begünstigt (BFH, Urteil v. 24.10.2017 - II R 44/15 NWB GAAAG-73186).
- Die Finanzverwaltung hatte daraufhin in 2018 verfügt, dass dieses BFH-Urteil nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden ist. An der typisierenden Betrachtungsweise (300-Objekt-Grenze) sei weiterhin festzuhalten. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat dies jetzt aktuell noch einmal bekräftigt. Nur bei einer geringeren Anzahl von Wohnungen ist daher eine Prüfung nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich. Das Landesamt stellte einschränkend klar, dass bei der Prüfung der Grenze nur auf eigene Wohnungen des jeweiligen Unternehmens abzustellen ist (Anteile an Wohnungen, die über Bruchteilsgemeinschaften oder über vermögensverwaltende Gesellschaften gehalten werden, sind nicht mit einzubeziehen).
- Leider sind die Finanzgerichte – im Gegensatz zu den Finanzämtern – nicht an die Erbschaftsteuer-Richtlinien gebunden. Erst kürzlich hat sich das FG Münster der Auffassung des BFH angeschlossen (FG Münster, Urteil v. 25.6.2020 - 3 K 13/20 F NWB QAAAH-54794 – Az. beim BFH: II R 20/20) und entschieden: Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt nur vor, wenn das Unternehmen neben der Überlassung von Wohnungen Zusatzleistungen erbringt, die der Vermietungstätigkeit einen originär gewerblichen Charakter verleihen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da das betroffene Unternehmen Revision eingelegt hat.
- Fazit: Der BFH wird sich erneut mit dem Thema befassen müssen. Es erscheint wahrscheinlich, dass er seine Sichtweise aus 2017 erneut bestätigen wird. Dann erscheint es fraglich, ob der Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung weiterhin haltbar ist. Eine gesetzliche Klarstellung ist aktuell ebenfalls nicht in Sicht.

# Vorsicht Falle: Die Künstlersozialabgabe

- Die Künstlersozialabgabe ist relevant für:
  - Typische Verwerter von künstlerischen und publizistischen Leistungen (z.B. Werbeagenturen, Verlage, Kunsthändler etc.), Verwerter von Design-Dienstleistungen (z.B. Grafik- oder Foto-Design)
  - Betriebe, die Werbung u. Öffentlichkeitsarbeit für sich selbst betreiben und hierzu nicht nur gelegentlich (regelmäßig mindestens 1x pro Jahr) Künstler oder Publizisten beauftragen (z.B. für die Gestaltung d. Internetauftritts, für Newsletter usw.). Eine Auftragserteilung pro Jahr reicht bereits
- Nur bei Aufträgen an „Selbständige“ (d.h. Einzelunternehmer, haupt- oder nebenberuflich, GbR oder OHG, nicht bei Beauftragung einer juristischen Person wie z.B. GmbH, UG haftungsbeschränkt, Ltd., AG)
- Der Abgabesatz beträgt seit dem 01.01.2017 noch 4,8% (zuvor: 5,2%)
- Bemessungsgrundlage sind die an Künstler und Publizisten gezahlten Nettoentgelte inklusive Auslagen wie Nebenkosten, Telefonkosten, Materialkosten, ohne Umsatzsteuer und Reisekosten und Vervielfältigungskosten (z.B. Druckkosten für weitere Exemplare)
- Anmeldungspflicht bei der Künstlersozialkasse (www.kuenstlersozialkasse.de); Abgabe Jahresmeldung bis 31. März
- Die Künstlersozialabgabe gibt es bereits seit 1983, jedoch ist sie erst in den letzten Jahren verstärkt zum Thema geworden, da die Prüfer der gesetzlichen Rentenversicherung diese nun verstärkt prüfen

# Ihr Weg zu uns

Unsere Kanzlei hat ihren Sitz in 40589 Düsseldorf, Nikolausstr. 45.

Über unsere Kooperationspartner verfügen wir über weitere Büros in Erkelenz und Übach-Palenberg.

Per E-Mail kontaktieren Sie uns bitte unter info@jansen-advising.com.

Telefonisch erreichen Sie uns unter 0211-50946508.

# Rechtliches

JansenAdvising

Steuerberatung - *Tax Advising*
Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Inhaber und Verantwortlicher:

Dipl.-Bw. (FH) Thomas Jansen, Steuerberater

Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf sowie des Steuerberaterverbands Düsseldorf

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen.

Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, http://www.stbk-duesseldorf.de/

Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung (Versicherer): Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin.

Freizeichnung: Der Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtslage sowie der Vielzahl der offenen und nicht entschiedenen Rechtsfragen sowie der Unvollständigkeit der Verwaltungsanweisungen kann für den Inhalt keinerlei Haftung übernommen werden.

Das Copyright dieser Unterlage liegt bei Herrn Thomas Jansen. Nachdruck -auch auszugweise- sowie Weitergabe an Dritte nicht gestattet.

# FAQ „Novemberhilfe" + „Dezemberhilfe" (BMF)

Um Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die vom teilweisen Lockdown betroffen sind, zu unterstützen, hat die Bundesregierung die sog. Novemberhilfen mit einem Finanzvolumen von voraussichtlich ca. 10 Milliarden Euro aufgelegt.

- Wer ist antragsberechtigt?:
  - Direkt betroffene: Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.
  - Indirekt betroffene: Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.
  - Verbundene Unternehmen: Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten sind antragsberechtigt, wenn >80% des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75% des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.
- Art der Förderung:
  - Es werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November/Dezember 2019 gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro. Zuschüsse über 1 Mio. Euro bedürfen noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission.
  - Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.
- Anrechnung und Antragsstellung:
  - Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.
  - Wenn im November trotz der Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.
  - Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Im Gegenzug werden die Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen. D.h., dass Restaurants zunächst etwas weniger Novemberhilfe erhalten, als andere Branchen. Dafür können Restaurants im November 2020 jedoch deutlich mehr an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.
  - Antragstellung: Die Anträge können über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen. Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen.
  - Die Beantragung von Abschlagszahlungen i.H.v. 5.000 € und 10.000 € ist seit 25.11.2020 über das Portal der Überbrückungshilfe möglich.
  - Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 € Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten.

# Konjunkturpaket u. Steuerhilfegesetz Juni/Juli 2020 (Auszug)

- Vom 01.07. bis 31.12.2020 soll der allgemeine Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt werden. (→ STEUERENTSTEHUNG beachten!! D.h. der anzuwendende Steuersatz hängt davon ab, wann die Steuer entstanden ist!)
- Der steuerliche Verlustrücktrag soll für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. bei Zusammenveranlagung auf 10 Mio. Euro erhöht werden. Zudem soll ein Mechanismus eingeführt werden, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z. B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage.
- Einführung einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des AV mit dem Faktor 2,5 (max. 25%) in 2020 und 2021 (§ 7 II EStG). Sonderabschreibungen nach § 7g V EStG (max. 20%) können daneben in Anspruch genommen werden.
- Einführung eines Optionsmodells zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften.
- Verlängerung der in 2020 endenden Investitionsfristen nach § 7g und § 6b EStG um ein Jahr.
- Erhöhung der Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer (Anrechnungsfaktor 4,0 statt 3,8 des GewSt-Messbetrags).
- Erhöhung des Freibetrages für die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer von 100.000,00 Euro auf 200.000,00 Euro.
- Gewährung eines einmaligen Kinderbonus von 300,00 Euro pro Kind für jedes kindergeldberechtigte Kind. Dieser Bonus soll mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet werden. Zudem wird er nicht auf die Grundsicherung angerechnet.
- Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende von derzeit 1.908,00 Euro auf 4.008,00 Euro für die Jahre 2020 und 2021.
- Anhebung des Fördersatzes der steuerlichen Forschungszulage rückwirkend zum 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. Euro pro Unternehmen.
- Neuregelung der Kfz-Steuer (stärkere Ausrichtung an CO2-Emissionen).
- Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld, die Unternehmen zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 geleistet haben, bleiben steuerfrei. Voraussetzung ist, dass Aufstockungsbetrag und Kurzarbeitergeld zusammen 80 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Wird mehr gezahlt, muss nur der darüber hinaus gehende Teil versteuert werden. Das entspricht der Regelung im Sozialversicherungsrecht und sorgt dafür, dass die Zahlungen ungeschmälert bei den Beschäftigten ankommen.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage (§ 3 Nr. 11a EStG) für die Steuerfreiheit der Corona-Sonderleistungen (1.500 € Steuerbefreiung für Beihilfe und Unterstützungen) entsprechend dem BMF-Schreiben v. 9.4.2020 (BStBl I 2020, 503).
- Erhöhung UMWELTBONUS für E-Fahrzeuge: Der Bund verdoppelt den staatlichen Anteil am Umweltbonus für E-Autos und Plug-in Hybride. Die neue Förderung gilt befristet bis Ende des Jahres 2021. Dies soll rückwirkend für alle Fahrzeuge gelten, die ab dem 04.06.2020vzugelassen wurden. Für Elektrofahrzeuge bis zu einem Nettolistenpreis von 40.000 Euro erhält man bis zum Jahresende 2021 nun eine Förderung von insgesamt 9.000 Euro. Bei Plug-in Hybriden erhöht sich die Fördersumme im gleichen Preissegment auf insgesamt 6.750 Euro. Bei einem Elektro-Neuwagen ab 40.000 Euro Nettolistenpreis erhält man für ein Elektroauto nun insgesamt 7.500 Euro. Für einen Plug-in Hybriden im gleichen Preissegment beträgt die Gesamtförderung 5.625 Euro. Bei einem Neupreis von 65.000 Euro ist Schluss mit der Förderung.

# Konjunkturpaket u. Steuerhilfegesetz Juni 2020: Mehrwertsteuersenkung

## Senkung des Mehrwertsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020

- Die neuen Steuersätze von 16 % und 5 % sind auf die Lieferungen, sonstigen Leistungen und die innergem. Erwerbe anzuwenden, die zwischen dem 01.07. und 31.12.2020 bewirkt werden.
- Maßgebend für den Steuersatz ist stets der Zeitpunkt, indem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird, d.h. der Zeitpunkt der Lieferung bzw. bei Sonstigen Leistungen bei Fertigstellung/Abnahme. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Entgeltsvereinnahmung oder der Rechnungserteilung (vgl. Abschnitt 12.1 Abs. 3 UStAE).
- Teilleistungen: Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 und 3 UStG) erbracht, kommt es auf den Zeitpunkt an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden. Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird, die gesondert erbracht und abgenommen werden.
- Dauerleistungen: Dauerleistungen sind Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ( z.B. Vermietungen, Wartungs-, Service-, Beratungsverträge, Leistungen von Fitness-Studios). Dauerleistungen werden i.d.R. an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Dauerleistungen sind stets als wirtschaftlich teilbare Leistungen anzusehen. Dabei stellt der jeweils vereinbarte Abrechnungszeitraum eine Teilleistung gem. § 13 (1) Nr. 1a S.3 UStG dar.
- Anzahlungen: Ist die Steuer auf eine Leistung auf Grund einer Anzahlung bereits vor dem Zeitpunkt der Leistungserbringung entstanden, muss die Steuer berichtigt werden. Sie ist in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Leistung ausgeführt wird, § 27 Abs. 1 S. 3 UStG, also „mit der Schlussrechnung“ über die Leistung. Ein evtl. Differenzbetrag (19% statt 16% Mehrwertsteuer) ist dem Kunden zu erstatten.

## Sonderfall Gastronomie: Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen ab 1.7.2020 bis zum 30.6.2021 auf 7 %

- Zur Zeit (bis Ende Juni 2020) unterliegt die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle als sonstige Leistung gem. § 12 Abs. 1 UStG dem Regelsteuersatz 19%. Nur bei Lieferung (Speisen zur Mitnahme) liegen begünstigte Lieferungen i.S.d. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG mit 7% Mehrwertsteuer vor (vgl. hierzu Abschn. 3.6. UStAE).
- Ab Juli 2020 können verzehrfertig zubereitete Speisen sowohl zum Mitnehmen als auch beim Verzehr vor Ort mit 7% Mehrwertsteuer abgegeben werden. Nur Getränke werden weiterhin mit 19% besteuert.
- Je höher der Anteil von Getränken am Umsatz ist (z.B. Brauereien, Weinstuben o.ä.), desto geringer ist der Nutzen.
- Bei pauschalen Gesamtverkaufspreisen, z.B. Spar-Menüs mit Getränk, Mehr-Gang-Menüs mit Wein, Gebäck mit Kaffee o.ä. ist der Umsatz aufzuteilen. Dabei ist die einfachste sachgerechte Aufteilungsmethode zu wählen; z.B. nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise oder des Wareneinsatzes.
- Die Umstellung des Kassensystems ist notwendig. Dabei sind die neue „Bon-Pflicht“ (§ 146 II AO) und die Einzelaufzeichnungspflicht zu beachten. Damit kommt bei elektronischen Kassen ein erheblicher Umstellungsaufwand auf die Betroffenen zu.

# Überbrückungshilfe Nr. 2 für KMU´s (Sept.-Dezember 2020)

- Wer ist antragsberechtigt?: Soloselbstständige und selbständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb sowie Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich
  - nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfond qualifizieren und
  - sich am 31.12.2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben und
  - soweit sie ihre Geschäftstätigkeit infolge der Coronakrise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.
    - Dies wird angenommen, wenn entweder ein Umsatzeinbruch von mind. 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April-August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten oder ein Umsatzeinbruch von mind. 30% im Durchschnitt der Monate April-August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum vorliegt.
- Welche Kosten werden gefördert?:
  - Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete und behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten.
  - Dazu gehören u.a. betriebliche Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen, Grundsteuern, Leasingraten, Lizenzgebühren, Instandhaltungs- und Wartungskosten, Versicherungen, Elektrizität, Wasser etc. Diese Fixkosten müssen vor dem 01.03.2020 begründet worden sein.
  - Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten gefördert.
  - Lebenserhaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderungsfähig.
  - Förderfähig sind auch Kosten für Auszubildende, sowie Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
  - Im Falle von Reisebüros auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Veranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen zurückgezahlt haben.
- Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe:
  - Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von
    - 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
    - 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 % und
    - 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 und unter 50 % im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat
  - Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig.
  - Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Die Zuschüsse sind auch zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden.
  - Die Maximalförderung beträgt 150.000 € für drei Monate. Die bisherige Deckelung der Förderung (9.000€ bei Unternehmen bis 5 Beschäftigte; 15.000€ bei Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten) entfällt.
  - Rückwirkend wurde im Dezember 2020 die Überbrückungshilfe auf ungedeckte Fixkosten (Verluste) begrenzt!
- Laufzeit, Fristen und Sonstiges:
  - Das Programm läuft in den Monaten September bis Dezember 2020. Ein Zuschuss ist max. über 3 Monate möglich.
  - Die Antragsfrist wird bis zum 31.01.2021 verlängert (ursprünglich galt der 31.12.2020).
  - Die als Überbrückungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.
  - Der Nachweis des Anspruchs begründeten Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.
  - Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt.

# Finanzierungsangebote und Zuschüsse für Unternehmen

## Zuschüsse für betriebswirtschaftliche Beratung:

- Das Bundeswirtschaftsministerium hat die „Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows“ um eine Zuschussmöglichkeit für betriebswirtschaftliche Beratung erweitert. Dies gilt für Corona-betroffene KMU und Freiberufler. Dies gilt auch für durch Steuerberater erbrachte Leistungen. Die betroffenen Unternehmen können einen Zuschuss in Höhe von 100 %, max. 4.000 Euro, erhalten. Der Zuschuss wird direkt auf das Konto des Beraters ausgezahlt. Links zum Antragsformular und weitere Informationen finden Sie beim BAFA: https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/20200403_unb_corona.html
- HINWEIS: Das BAFA hat diese Förderung für betriebswirtschaftliche „Corona-Beratung“ Anfang Juni VORZEITIG EINGESTELLT. Aufgrund der großen Nachfrage seien die Mittel bereits ausgeschöpft und es könnten auch keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

## Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen:

- Das Bundeswirtschaftsministerium bietet kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) finanzielle Unterstützung, wenn sie kurzfristig Home-Office-Arbeitsplätze schaffen, durch das Förderprogramm „go-digital“. Quelle und weitere Informationen: Presseinformation des BMWi

## KfW-Schnellkredite (KfW-Nr. 078):

Auf Basis der Veröffentlichung der EU-Kommission vom 03.04.2020 führt die Bundesregierung KfW-Schnellkredite für den Mittelstand ein.

Voraussetzungen:

- Mittelständisches Unternehmen, das im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat
- Das Unternehmen hat mehr als 10 Beschäftigte
- Das Unternehmen ist mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.

Eckpunkte:

- Kreditvolumen: 25 % des Jahresumsatzes 2019, max. 500.000 Euro bei einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50, max. 800.000 Euro bei einer Beschäftigtenzahl über 50
- Zinssatz: aktuell 3% p.a.; Laufzeit: 10 Jahre
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW.
- Der KfW-Schnellkredit kann nach Genehmigung durch die EU-Kommission starten.
- Quelle: BMF, Gemeinsame Pressemitteilung vom 06.04.2020